

Bundesregierung: Ratifizierungsprozess für internationales Amtshilfe-Übereinkommen begonnen

Die Bundesregierung hat mit der Ratifizierung der sog. Common Reporting Standards (CRS) begonnen. Zu diesem Zweck hat das Bundeskabinett am 29.04.2015 den [Regierungsentwurf eines Gesetzes](#) zu dem Übereinkommen vom 25.01.1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zu dem Protokoll vom 27.05.2010 zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen beschlossen. Das Übereinkommen sieht in Art. 6 die Möglichkeit des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen auf der Basis einvernehmlich festgelegter Fallkategorien und Verfahren vor.

Die am 29.10.2014 in Berlin von der Bundesrepublik Deutschland sowie weiterer 50 Staaten und Gebieten unterzeichnete „Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten“ (CRS) ist eine solche einvernehmliche Festlegung auf Grundlage von Art. 6 des Übereinkommens. Für diese mehrseitige Vereinbarung wird die Zustimmung des Gesetzgebers im Rahmen eines gesonderten Gesetzgebungsverfahrens in der zweiten Jahreshälfte 2015 noch eingeholt werden.

Bundesrat: Prüfbitte in Bezug auf die gewerbsteuerliche Behandlung von durch Organgesellschaften vereinnahmten Schachteldividenden

Der I. Senat des BFH hat mit Urteil vom 17.12.2014 ([I R 39/14](#)) entschieden, dass Gewinnausschüttungen, die eine Organgesellschaft aus einer Schachtelbeteiligung bezieht, insgesamt – und nicht nur zu 95 % – von der Gewerbesteuer befreit sind (vgl. hierzu ausführlich TAX WEEKLY # 03/2015 sowie # 12/2015).

Die Länder sind wohl mehrheitlich der Auffassung, dass dieses Urteil nicht im Einklang mit dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG steht, der die Organgesellschaft als Betriebsstätte des Organträgers fingiert und damit eine Ergebnisconsolidierung und eine einheitliche Ermittlung des Gewerbeertrags auf Ebene des Organträgers anordnet. Auch nach der Rechtsprechung anderer Senate des BFH sei die Auswirkung der sog. eingeschränkten Einheitstheorie, wonach die Gewerbeerträge der Organgesellschaft(en) und des Organträgers getrennt zu ermitteln und anschließend zusammen zu rechnen sind, insoweit zu begrenzen, dass aus Gründen der Gleichbehandlung die Gewerbesteuerbelastung des Organkreises nicht höher oder niedriger sein dürfe als die Summe der Gewerbesteuerbelastungen konzernangehöriger Gesellschaften ohne Organschaft. Der I. Senat des BFH verkenne den Kern und die Tragweite dieser Entscheidungen anderer BFH-Senate zu den erforderlichen Korrekturen im Rahmen der sog. eingeschränkten Einheitstheorie.

Dem Vernehmen nach wird der Bundesrat am 08.05.2015 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum ZKAnpG eine diesbezügliche Prüfbitte beschließen. Danach soll geprüft werden, ob durch eine Änderung des Gewerbesteuergesetzes sichergestellt werden kann, dass die von einer Organgesellschaft bezogenen Gewinnausschüttungen gewerbesteuerlich genauso belastet werden, wie dies bei nicht organkreiszugehörigen Unternehmen der Fall ist. Eine Anwendung des angesprochenen Urteils über den

18

30.04.2015

entschiedenen Einzelfall hinaus hätte nach Auffassung der Länder erhebliche Mindereinnahmen zu Lasten der Gemeindehaushalte zur Folge. Insoweit ist aktuell wohl auch nicht mit einer Veröffentlichung der Entscheidung im Bundessteuerblatt zu rechnen.

BFH: Zurechnung eines vom Arbeitgeber geleasteten Pkw beim Arbeitnehmer

Im Urteil vom 18.12.2014 ([VI R 75/13](#)) entschied der BFH, dass keine nach der sog. 1 % - Methode zu bewertende Pkw-Gestellung vorliegt, wenn das genutzte Fahrzeug dem Mitarbeiter zuzurechnen ist.

Im Urteilsfall hatte eine Gemeinde mit einem Autohersteller einen Leasingvertrag zu Sonderkonditionen für die öffentliche Hand abgeschlossen („Behördenleasing“). Das Fahrzeug wurde von der Bürgermeisterin der Gemeinde sowohl dienstlich als auch privat genutzt. Die Bürgermeisterin trug sämtliche Kosten (einschließlich der Leasingraten) für das Fahrzeug und machte in ihrer Steuererklärung für dienstlich gefahrene Kilometer die tatsächlichen Fahrzeugkosten als Werbungskosten geltend. Soweit ersichtlich, wurde für die private Nutzung des Fahrzeugs kein geldwerter Vorteil versteuert.

Die Finanzverwaltung vertrat die Auffassung, dass keine Pkw-Gestellung vorliege, sondern die Differenz zwischen für Dritte übliche Leasingraten und den von der Mitarbeiterin tatsächlich gezahlten Leasinggebühren als geldwerter Vorteil zu versteuern sei.

Der BFH stellt klar, dass ein geldwerter Vorteil zwingend nach der 1 % - Methode oder der Fahrtenbuchmethode zu versteuern ist, wenn feststeht, dass der Arbeitgeber dem Mitarbeiter einen Firmenwagen auch zur privaten Nutzung zur Verfügung stellt. Ein vom Mitarbeiter zu entrichtendes Nutzungsentgelt, mindert dann den geldwerten Vorteil, da der Mitarbeiter insoweit nicht bereichert ist. Für die Berücksichtigung eines zusätzlichen geldwerten Vorteils in Form günstigerer Leasingkonditionen bleibt in diesen Fällen kein Raum.

Eine solche Pkw-Gestellung, für welche die spezielle Bewertungsnorm des § 8 Abs. 2 Satz 2 ff. EStG heranzuziehen ist, liegt aber nicht vor, wenn das Fahrzeug dem Mitarbeiter zuzurechnen ist. Insoweit kämen dann die allgemeinen Grundsätze zur Bewertung geldwerter Vorteile zum Tragen. Das kann z. B. der Fall sein, wenn

- der Mitarbeiter der Eigentümer des Fahrzeugs ist,
- der Mitarbeiter über das Fahrzeug wie ein wirtschaftlicher Eigentümer verfügen kann,
- der Mitarbeiter über das Fahrzeug als Leasingnehmer verfügen kann,
- der Arbeitgeber dem Mitarbeiter das Fahrzeug aufgrund einer vom Arbeitsvertrag unabhängigen Sonderrechtsbeziehung (z. B. einem Leasingvertrag) überlässt. Eine solche Vereinbarung kann auch mündlich getroffen werden.

Für die Frage der Zurechnung reicht es nicht aus, dass dem Mitarbeiter das Fahrzeug uneingeschränkt zur Verfügung steht und er sämtliche mit dem Fahrzeug zusammenhängende Kosten trägt. Entscheidend ist nach Auffassung des

18

30.04.2015

BFH, ob der Mitarbeiter im Innenverhältnis gegenüber dem Arbeitgeber die wesentlichen Rechte und Pflichten eines Leasingnehmers hat (z. B. Entrichtung der Leasingraten, Übergang von Gefahr und Haftung für Instandhaltung, Sachmängel, Untergang und Beschädigung des Fahrzeugs). Nach Auffassung des BFH ist auch zu berücksichtigen, wer der Halter des Fahrzeugs bzw. Versicherungsnehmer der Haftpflichtversicherung ist und ob und in welcher Weise der Mitarbeiter gegenüber dem Arbeitgeber die Gefahr aus dem Betrieb des Fahrzeugs übernommen und in welchem Umfang er den Arbeitgeber von den vertraglichen Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag mit dem Leasinggeber freigestellt hat.

Nur wenn der Mitarbeiter das Nutzungsrecht an dem Fahrzeug – wirtschaftlich betrachtet – auch gegenüber dem Arbeitgeber so erlangt hat, als wenn er selbst den Leasingvertrag mit dem Leasinggeber geschlossen hätte, kann es dem Mitarbeiter zugerechnet werden.

Für die Praxis ist dieses Urteil sehr relevant, weil die Finanzverwaltung in letzter Zeit Pkw-Überlassungen, bei denen die Mitarbeiter sämtliche Kosten des Fahrzeugs z. B. im Wege der Gehaltsumwandlung tragen, als kritisch betrachtet. Da der Mitarbeiter nach Auffassung der Verwaltung „wirtschaftlicher Leasingnehmer“ des Fahrzeugs sei, wenn er sämtliche Kosten trägt, soll die Vergünstigung der Leasingrate im Vergleich zu einem normalen Privatkundenleasing ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil sein. Der BFH ist dieser Rechtsauffassung nun entgegengetreten, indem er deutlich macht, dass es auch auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Mitarbeiter ankommt. Es muss in solchen Fällen geprüft werden, ob der Mitarbeiter das Fahrzeug aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung oder aufgrund einer vom Arbeitsverhältnis unabhängigen Sonderrechtsbeziehung nutzt.

18

30.04.2015

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 24.04.2015

| Aktenzeichen | Entscheidungsdatum | Stichwort |
|--------------------------|--------------------|--|
| C-16/14 | 23.04.2015 | Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Sechste Mehrwertsteuer-richtlinie – Art. 11 Teil A – Zuordnung eines Gegenstands, der mit einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt ist – Zuordnung eines Gebäudes zu einer mehrwertsteuerbefreiten Tätigkeit – Besteuerungsgrundlage für diese Zuordnung – Während der Errichtung des Gebäudes gezahlte Fremdkapitalzinsen |
| C-114/14 | 21.04.2015 | Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Mehrwertsteuer – Sechste Richtlinie 77/388/EWG – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 132 Abs. 1 Buchst. a und Art. 135 Abs. 1 Buchst. h – Befreiungen – Öffentliche Posteinrichtungen – Postwertzeichen – Richtlinie 97/67/EG |
| C-126/14 | 22.04.2015 | Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Art. 168 der Richtlinie 2006/112/EG – Vorsteuerabzug für den Erwerb und die Herstellung von Investitionsgütern – Primäre Verwendung für nicht besteuerte Umsätze – Sekundäre Verwendung für besteuerte Umsätze |
| C-357/13 | 22.04.2015 | Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Richtlinie 2008/7/EG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und c – Indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital – Unterwerfung unter die Gesellschaftsteuer – Kapitalzuführungen in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien – Einstufung einer solchen Gesellschaft als Kapitalgesellschaft |
| C-111/14 | 23.04.2015 | Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Grundsatz der Steuerneutralität – Mehrwertsteuerschuldner – Irrtümliche Zahlung der Mehrwertsteuer durch den Empfänger – Mehrwertsteuerpflichtigkeit des Dienstleistungserbringers – Ablehnung der Erstattung der Mehrwertsteuer an den Dienstleistungserbringer |

Alle am 29.04.2015 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

| Aktenzeichen | Entscheidungsdatum | Stichwort |
|-----------------------------|--------------------|--|
| V R 5/14 | 29.01.2015 | Zum Merkmal "Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer" in § 3 Abs. 8 UStG |
| IX R 13/14 | 13.01.2015 | Zurechnung von Einnahmen aus Finanztermingeschäften zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung siehe auch: Pressemitteilung Nr. 29/15 vom 29.4.2015 |
| IX R 22/14 | 13.01.2015 | Gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags - Bindungswirkung der Feststellung an den Einkommensteuerbescheid nach § 10d Abs. 4 EStG siehe auch: Pressemitteilung Nr. 30/15 vom 29.4.2015 |
| VII R 27/14 | 24.02.2015 | Zur Anrechnung oder Aufrechnung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens an das FA geleisteter Zahlungen auf Insolvenzforderungen des FA |
| VI R 75/13 | 18.12.2014 | Zurechnung eines von einem Arbeitgeber geleasteten PKW beim Arbeitnehmer |

18

30.04.2015

| Aktenzeichen | Entscheidungsdatum | Stichwort |
|-----------------------------|--------------------|--|
| III R 40/09 | 05.02.2015 | Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 - Kumulierung von Ansprüchen auf Familienleistungen bei nicht gestelltem Antrag auf Leistungsgewährung im Wohnmitgliedstaat |
| II R 23/13 | 09.03.2015 | Bewertung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bei gemeinschaftlicher Tierhaltung |

Alle am 29.04.2015 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

| Aktenzeichen | Entscheidungsdatum | Stichwort |
|----------------------------|--------------------|--|
| VI R 22/13 | 18.12.2014 | Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 18.12.2014 VI R 21/13 - Änderungsbefugnis wegen neuer Tatsachen bei Aufnahme von Vorläufigkeitsvermerken |
| XI R 14/13 | 25.02.2015 | Kindergeldanspruch für ein Kind, das mit dem anderen Elternteil seines nicht-ehelichen Kindes in einem gemeinsamen Haushalt lebt |
| IX R 8/14 | 10.02.2015 | Eingeschränkte Berücksichtigung von Verlusten aus Stillhaltegeschäften - Verfassungsmäßigkeit der Beschränkung des Verlustausgleichs gemäß § 22 Nr. 3 Sätze 3 und 4 EStG |
| VII B 3/15 | 30.03.2015 | Bloßer Nachweis von Vermögensgegenständen zur Widerlegung der Vermutung des Vermögensverfalls eines Steuerberaters nicht ausreichend |
| II R 15/14 | 18.02.2015 | Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Beschluss vom 18.02.2015 II R 12/14 - Beitrittsaufforderung an das BMF: Kürzung der abziehbaren Pflichtteilslast nach § 10 Abs. 6 ErbStG? - Entstehung eines Pflichtteilsanspruchs auch bei gesetzlicher Erbfolge möglich |
| II R 21/13 | 18.02.2015 | Beitrittsaufforderung an das BMF: Kürzung der abziehbaren Vermächtnislast nach § 10 Abs. 6 ErbStG? |
| XI B 1/15 | 16.03.2015 | Insolvenzanfechtung der (angeblichen) Nichteinlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde - Verlängerung der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde - Keine Verlängerbarkeit der Frist des § 56 Abs. 2 FGO - Zulässigkeit einer erneut eingelegten Beschwerde |
| X R 36/12 | 09.12.2014 | Teilwertabschreibung und Einzelbewertung |
| X B 127/14 | 24.03.2015 | Sanierungserlass - Inhaltliche Ausgestaltung des Sanierungskonzepts |
| I B 47/14 | 18.03.2015 | Erneute Bekanntgabe eines Steuerbescheids bei geänderter Rechtslage |
| XI B 11/14 | 17.03.2015 | Nichtzulassungsbeschwerde: Zeitpunkt der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage |

18

30.04.2015

| Aktenzeichen | Datum | Stichwort |
|-----------------------------|------------|--|
| VII R 28/14 | 24.02.2015 | Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 24.02.2015 VII R 27/14 - Zur Anrechnung oder Aufrechnung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens an das FA geleisteter Zahlungen auf Insolvenzforderungen des FA |

Alle bis zum 30.04.2015 veröffentlichten Erlasse

| Aktenzeichen | Datum | Stichwort |
|---|------------|---|
| IV D 3 - S 7346/15/1000 1 | 24.04.2015 | Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen bei Aufnahme der selbständigen gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einer Vorratsgesellschaft und bei Übernahme eines Firmenmantels (§ 18 Absatz 2 Satz 5 UStG) |

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

München

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Raubling

Andreas Ochsner

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Köln

Stefan Hölzemann

Lothringer Str. 56 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.